

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. September 1972

Nummer 96

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203013	18. 8. 1972	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes	1574
203013	18. 8. 1972	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsgerichtsdienstes	1574
203233	25. 8. 1972	RdErl. d. Finanzministers Übergang von Schadensersatzansprüchen nach § 99 LBG; Berücksichtigung der Weihnachtszuwendung bei der Schadensberechnung	1574
2061	29. 8. 1972	Gem. RdErl. d. Innerministers, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Kultusministers Öbdachlosenwesen	1574
21260	24. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung von Injektionsimpfungen sowie die Sterilisation von Spritzen, Hohladeln usw.	1575
280	6. 9. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erfassung der Gewerbeaufsichtstätigkeit durch Anwendung automatisierter Verfahren der Datenverarbeitung	1575
299	30. 8. 1972	RdErl. d. Innerministers Tägliche Meldungen ausgewählter Unfallzahlen	1577
651	1. 9. 1972	RdErl. d. Finanzministers Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe	1577
7130	25. 8. 1972	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781); Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung	1580
772	23. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gewährung von Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen; Anerkennung von Vergütungssätzen für Ingenieurleistungen	1581
79030	10. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zusammenarbeit der Forstbehörden mit dem Forsteinrichtungsamt bei der Forsteinrichtung im Körperschafts- und Privatwald	1581
79037	21. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift zur Sicherung des Waldes gegen Schadorganismen und Krankheiten (WaSi 70)	1582
8300	23. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zuständigkeit für die Gewährung von Zahnersatz und für die Erstattung von Kosten einer selbst durchgeführten Heil- oder Krankenbehandlung (§ 10 Abs. 6, § 14 Abs. 1 und 5 BVG)	1584

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
31. 8. 1972	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Bek. — Türkisches Generalkonsulat, Köln	1584
21. 8. 1972	Innenminister RdErl. — Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes; Abrechnungsverfahren für die Gebühr für die Führungszeugnisse	1584
22. 8. 1972	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bek. — Gewährung von Beihilfen an die Verarbeiter bestimmter Nahrungskonserven von Obst und Gemüse	1584
	Personalveränderungen Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	1584
	Landesrechnungshof	1585

I.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes**

AV d. Justizministers v. 18. 8. 1972 — 2326 — I C. 27

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes, AV v. 11. 7. 1967 (SMBI. NW. 203013), wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind wie folgt zu bewerten:
- | | |
|------------------|--|
| sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung |
| gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| vollbefriedigend | = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht |
| mangelhaft | = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung |
| ungenügend | = eine völlig unbrauchbare Leistung.“ |

2. In § 21 Abs. 1 wird das Wort „ausgezeichnet“ durch die Worte „sehr gut“ ersetzt.

— MBl. NW. 1972 S. 1574.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes**

AV d. Justizministers v. 18. 8. 1972 — 2310 — I C. 2

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes, AV v. 3. 7. 1961 (SMBI. NW. 203013), wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind wie folgt zu bewerten:
- | | |
|------------------|--|
| sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung |
| gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| vollbefriedigend | = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht |
| mangelhaft | = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung |
| ungenügend | = eine völlig unbrauchbare Leistung.“ |

— MBl. NW. 1972 S. 1574.

203233

**Übergang von Schadensersatzansprüchen
nach § 99 LBG
Berücksichtigung der Weihnachtszuwendung
bei der Schadensberechnung**RdErl. d. Finanzministers v. 25. 8. 1972 —
B 3020 — 4.2 — IV B 4

Die Weihnachtszuwendung nach § 89 LBG und der hierzu ergangenen Weihnachtszuwendungsverordnung vom 20. November 1962 (GV. NW. S. 569), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 724), — SGV. NW. 20322 — gehört zu den Dienst- und Versorgungsbezügen im Sinne des § 99 LBG. Die daran anknüpfende bisher strittige Frage, wie die Weihnachtszuwendung beim Übergang von Schadensersatzansprüchen zu behandeln ist, hat der Bundesgerichtshof durch Urteil vom 29. Februar 1972 — VI ZR 192/70 — entschieden. Danach hat der Schädiger nur den auf die Zeit der Aufhebung der Dienstfähigkeit des Beamten entfallenden Teil der Weihnachtszuwendung zu erstatten. Wer der Beamte also während eines Kalenderjahres nur zeitweise infolge eines Unfalls dienstunfähig, so ist die Weihnachtszuwendung auf das ganze Jahr zu verrechnen und entsprechend nach Tagen aufzuteilen.

Ich bitte, bei der Geltendmachung von Ansprüchen gemäß § 99 LBG den auf die Dauer der unfallbedingten Dienstunfähigkeit entfallenden Teil der Weihnachtszuwendung in den Schadensersatz einzubeziehen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1972 S. 1574.

2061

Obdachlosenwesen

Gem. RdErl. d. Innenministers
— I C 3/19 — 37.10.14 —,
d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
— IV A 3 — 5014.20 —
u. d. Kultusministers — II A 4.03 — 0/1
v. 29. 8. 1972

Der Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Kultusministers v. 15. 1. 1970 (SMBI. NW. 2061) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 7.81 wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt: Die im Rahmen der Förderung des sozialen Wohnungsbau den Bewilligungsbehörden vorgelegten Anträge sind in der Reihenfolge ihrer sozialen Dringlichkeit zu berücksichtigen. Darauf wird in den jeweiligen Mittelbereitstellungserlassen ausdrücklich hingewiesen. Von sozialer Dringlichkeit sind insbesondere solche Anträge, deren Berücksichtigung der Besetzung noch vorhandener Wohnungsnotstände dient. Zu den Wohnungsnotständen rechnen alle Fälle, in denen Familien wohnlich noch unversorgt oder unzureichend untergebracht sind. Hierzu gehören vor allem auch die Bewohner von Notunterkünften und Räumungsschuldner, ferner kinderreiche Familien und junge Ehepaare.
2. In Nr. 7.92 Satz 2 wird der Inhalt der Klammer wie folgt geändert: Wohnungsbindungsgesetz 1965 i. d. F. d. Bek. vom 28. Januar 1972 — BGBl. I S. 93 —.
3. Die Nummern 7.101 und 7.102 werden aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:
7.101 Wohngeld nach dem Zweiten Wohngeldgesetz (II. WoGG) vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1971 (BGBl. I S. 1837), der hierzu ergangenen Wohngeldverordnung (WoGV) vom 21. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2065) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz (WoGVwv) v. 21. 12. 1971

(Beilage zum Bunde anzeiger Nr. 243 v. 30. 12. 1971) ist zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens bestimmt. Es ist deshalb ein wichtiges Mittel zur Vermeidung und Beseitigung von Obdachlosigkeit.

- 7.102 Die Gewährung von Wohngeld kommt nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 II. WoGG in Verbindung mit Nr. 3.3 Buchst. g) WoGVwv auch für Obdachlose in Betracht, wenn diese durch die Obdachlosenbehörde in Obdachlosenunterkünften oder Wohnraum Dritter eingewiesen sind, auch wenn die Nutzungsentschädigung an die Obdachlosenbehörde gezahlt wird.

Wohngeld ist auch nicht ausgeschlossen für den Personalkreis unter 6.211. Allerdings wird das Wohngeld versagt werden müssen, wenn nachgewiesen ist, daß der Obdachlose und seine Familienmitglieder infolge eigenen schweren Verschuldens außerstande sind, die Miete (Nutzungsentschädigung) aufzubringen (§ 18 Nr. 1 II. WoGG).

- 4 Nr. 10.32 wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt: Die Aufbringung der Bau- und Einrichtungskosten für Kindergärten ist in § 10 Abs. 4 des Kindergartengesetzes (KgG) vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534 / SGV. NW. 216) neu geregelt worden. Die Betriebskosten für diese Einrichtungen werden nach § 14 Abs. 2 KgG gewährt. Zuschüsse aus Landesmitteln für die Bau- und Einrichtungskosten für Krippen, Krabbelstuben und Horte können nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen der Kinder- und Familienhilfe sowie der Jugendfürsorge, RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 12. 1968 (SMBI. NW. 21630), gewährt werden. Darüber hinaus können für die Personalkosten dieser Einrichtungen je nach dem vorliegenden Bedarf aus den zur Verfügung stehenden Landesmitteln Zuschüsse gewährt werden.

— MBL. NW. 1972 S. 1574.

21260

Ausführung von Injektionsimpfungen sowie die Sterilisation von Spritzen, Hohlnadeln usw.

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 8. 1972 — VI A 2 — 44.19.02

Der RdErl. d. Innenministers v. 3. 8. 1959 (SMBI. NW. 21260) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1972 S. 1575.

280

Erfassung der Gewerbeaufsichtstätigkeit durch Anwendung automatisierter Verfahren der Datenverarbeitung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 9. 1972 — III A 1 — 8023 (III Nr. 15/72)

1. Zur Vereinfachung der internen Verwaltungsarbeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und um die Unterlagen zur Erstellung des statistischen Teils des Tätigkeitsberichts der Gewerbeaufsicht (§ 139 b Abs. 3 GewO) rationeller erarbeiten zu können sowie zur Ermöglichung kurzfristiger Übersichten über den Stand des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes im Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht, wird im Bereich der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen ein automatisiertes Verfahren der Datenverarbeitung eingeführt. Die statistischen Daten aus der Revisionstätigkeit sowie aus bestimmten Verwaltungsentscheidungen der Gewerbeaufsichtsämter werden in Zukunft in einer für das

automatisierte Verfahren geeigneten Form festgehalten und in einem Datenverarbeitungszentrum zur Aufarbeitung gespeichert. Hierdurch wird eine Verbindung dieses Datenmaterials mit den Daten aus der Betriebserfassung, die bereits bisher im automatisierten Verfahren erfaßt worden sind (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 2. 1964 — n. v. — III A 1 — 8024.1 — III Nr. 5/64), ermöglicht.

2. Die Mitwirkung der Gewerbeaufsicht am automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung ist über einen längeren Zeitraum bei einzelnen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern mit Erfolg getestet worden. Diese Erfahrungen rechtfertigen nunmehr die Übernahme des Systems bei allen Ämtern. Träger der Datenverarbeitung ist das

Datenverarbeitungszentrum
der Verwaltung der Kriegsopfersversorgung
4 Düsseldorf, Roßstraße 92.

Das Verfahren ist in der „Anleitung und Erläuterung zum Informations- und Berichtssystem der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Anleitung EDV), die den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern bereits in ausreichender Anzahl zugegangen ist, verbindlich geregelt.

Programme zur Auswertung des Datenbestandes werden vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Auftrag gegeben. Die bereits vorhandenen Programme sind in Abschnitt 8 der Anleitung EDV aufgeführt. Darüber hinaus können die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Vorschläge für weitere Programme dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorlegen.

Über Erfahrungen mit dem automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung ist jeweils im Jahresbericht — erstmals im Jahresbericht für das Jahr 1973 — zu berichten.

3. Die Einführung des automatisierten Verfahrens der Datenverarbeitung macht folgende Änderungen der Anweisungen über die Erfassung statistischer Daten innerhalb der Gewerbeaufsicht erforderlich:

- 3.1 die Führung des Revisionstagebuchs entfällt; die nach § 10 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 9. 1964 — SMBI. NW. 280 —) vorgeschriebenen Nachweise über die Besichtigungs- und sonstige Außendiensttätigkeit können künftig so geführt werden, daß die Durchschriften der Erfassungsblätter für den Außendienst von jedem Gewerbeaufsichtsbeamten gesammelt und chronologisch abgeheftet werden,

- 3.2 das bisher bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern angewendete Listensystem zur Erfassung von Daten für die Berichterstattung kann weitgehend entfallen; es brauchen nur noch die in Abschnitt 1 der Anleitung EDV genannten Listen geführt zu werden.

4. Termin für die Einführung des automatisierten Verfahrens der Datenverarbeitung ist der **1. 10. 1972**. Um hinsichtlich der restlichen Monate des Jahres 1972 die Kontinuität der bisherigen Statistiken zu gewährleisten und Anfangsschwierigkeiten bei der Einführung des automatisierten Verfahrens berücksichtigen zu können, soll jedoch die Führung der bisherigen Listen, Belege usw. noch bis zum 31. 12. 1972 fortgesetzt werden. Daher treten die Nummern 3 und 7 dieses Runderlasses erst zum **1. 1. 1973** in Kraft.

5. Um einen reibungslosen Anlauf des Verfahrens, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Datenverarbeitungszentrum zu gewährleisten, ist die Schulung der Bediensteten bis zum **30. 9. 1972** abzuschließen.

6. Auf die Dezerne 23 bei den Regierungspräsidenten, die Staatlichen Gewerbeärzte, die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik

sowie die Sachgebiete Heimarbeitsschutz bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern findet diese Regelung keine Anwendung.

7. Folgende Runderlasse werden geändert:

7.1 RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 1. 1963 (SMBL. NW. 280)

§ 3 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Dazu gehört die Überprüfung der über die Besichtigungs- und sonstige Außendiensttätigkeit angelegten Nachweise der Beamten aller Laufbahnen sowie der Akten, die sich in Bearbeitung befinden.“

7.2 RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 10. 1965 (SMBL. NW. 8221)

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Karteiführung und Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

3.1 Um einen Überblick über die der Eigenunfallversicherung des Landes NW unterliegenden Unternehmen und Einrichtungen zu erhalten und um eine geordnete Besichtigungstätigkeit zu ermöglichen, haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter eine Kartei nach dem Muster der bestehenden Betriebskartei aufzustellen. Das Verfahren richtet sich nach der „Anleitung und Erläuterung zum Informations- und Berichtssystem der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“.

3.2 Für die Berichterstattung sind die „Anleitung für die Erstattung der Jahresberichte der Gewerbeaufsicht“ — Ausgabe 1968 — sowie die Bestimmungen d. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 2. 1968 (SMBL. NW. 285) maßgebend.“

7.3 RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 11. 1967 (SMBL. NW. 8054)

7.31 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Untersuchung der angezeigten Unfälle wird folgendes bestimmt:“

7.32 Nummer 1 Abs. 1 entfällt.

7.33 In Nummer 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Betriebsgefahren“ die Wörter „sowie für Maßnahmen nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe;“ eingefügt.

7.4 RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 2. 1968 (SMBL. NW. 285)

7.41 Nummer 1.1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben die Abteilung III (Gewerbeaufsicht, Arbeitsschutz, Immisions- und Umweltschutz, ausländische Arbeitnehmer) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales sofort und unmittelbar über besonders bedeutsame Vorkommnisse in den ihrer Aufsicht unterliegenden Betrieben, insbesondere in überwachungsbedürftigen oder genehmigungsbedürftigen Anlagen, zunächst fernmündlich, telegrafisch oder durch Fernschreiben und anschließend schriftlich zu unterrichten (Sofortberichte).“

7.42 Nummer 1.12 erhält folgenden Absatz 2:

„Sofortberichte sind ferner zu erstatten, wenn die Staatliche Gewerbeaufsicht Kenntnis davon erhält, daß

a) gesundheitsgefährdende Abfallstoffe ohne oder abweichend von der Anzeige nach der Verordnung vom 9. August 1971 (GV. NW. S. 227 / SGV. NW. 2061) weggeschafft worden sind oder weggeschafft werden;

b) Schadensfälle infolge der Ablagerung gesundheitsgefährdender Abfallstoffe eingetreten sind, und wenn die Öffentlichkeit durch diese Vorkommnisse beunruhigt werden kann. (Wegen der Sofort-

unterrichtung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in solchen Fällen — vgl. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 10. 1971 — SMBL. NW. 770 —).“

7.43 In Nummer 2.11 erster Satz ist das Wort „Strahlenmeßstelle“ zu ersetzen durch „Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik“

7.44 In Nummer 2.11 letzter Satz sind die Wörter „Anlagen 5 und 6“ zu ersetzen durch „Anlagen 4 und 5“

7.45 Nummer 2.29 erhält folgende Fassung:

„Um einen fortlaufenden Überblick über den Umfang der auf dem Gebiet des Nachbarschutzes veranlaßten Maßnahmen zu erhalten, ist mir vom Datenverarbeitungszentrum monatlich eine statistische Übersicht nach dem Muster der Anlage 3 für das Land, für jeden Regierungsbezirk und für jedes Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in drei Ausfertigungen vorzulegen. Eine weitere Ausfertigung ist den Regierungspräsidenten zu übersenden.“

7.46 Es wird folgende neue Nummer 2.35 eingefügt:

„Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter brauchen für den Jahresbericht nur noch folgende Listen und Übersichten entsprechend der Anleitung 1968 zu führen:

a) Übersicht 4, Spalte 3:

„Gesetzlich vorgeschriebene Anzeigen (ohne Unfall- und Berufskrankheitenanzeigen) — aufgeschlüsselt nach Sachgebieten;“

b) Übersicht 4, Spalte 6:

„Beschwerden in Arbeits- und Nachbarschutzangelegenheiten — aufgeschlüsselt nach Sachgebieten;“

c) Übersicht 4, Spalte 11:

„Gerichtliche Strafen (ohne Rücksicht auf ihre Rechtskraft) — aufgeschlüsselt nach Sachgebieten;“

d) Übersicht 7:

„Lehrtätigkeit;“

e) Aufstellung in Abschnitt A III der Anleitung 1968:

„Überwachungstätigkeit in Staatsbetrieben — außer Zahl der Besichtigungen und Beanstandungen sowie Zahl der Betriebe und Arbeitnehmer —;“

f) Verzeichnis der Gewerbeaufsichtsbeamten;

g) Aufstellung über veröffentlichte fachliche Abhandlungen.

Die übrigen Übersichten werden vom Datenverarbeitungszentrum ausgedruckt.“

7.47 Nummer 2.35 wird Nummer 2.36 und erhält folgende Fassung:

„Ergänzend zu der Anleitung 1968 sind in der Berichterstattung zu erfassen:

a) Berichte der Regierungspräsidenten über den Stand des Genehmigungsverfahrens nach der Ersten Strahlenschutzverordnung (Anlage 4),

b) Berichte der Regierungspräsidenten und der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter über das Ausmaß der nach der Ersten Strahlenschutzverordnung beantragten und behördlich gestatteten Erleichterungen (Anlage 5),

c) Berichte der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter über die Zahl der Verwender von radioaktiven Stoffen sowie der Art der einzelnen Verwendungsbereiche (Anlage 6).“

7.48 Nummer 2.36 wird Nummer 2.37

7.49 Nummer 2.37 wird Nummer 2.38

7.50 Nummer 2.38 wird Nummer 2.39 und erhält folgende Fassung:

„Zur Ausfüllung der Tafeln in Teil B der Anleitung 1968 wird auf folgendes hingewiesen:

a) Tafel I und Tafel II werden vom Datenverarbeitungszentrum ausgedruckt;

b) Tafel IV gibt einen Überblick über die untersuchten Unfälle und Berufskrankheiten deutscher und ausländischer Arbeitnehmer. Entgegen der Anleitung 1968 brauchen ab sofort nur die ersten beiden Spalten (Zahl der untersuchten Unfälle und Berufskrankheiten; insgesamt und davon tödlich) — aufgeschlüsselt nach Gegenständen — ausgefüllt und berichtet zu werden.

Die rechnerische Richtigkeit ist auf der Tafel zu bestätigen.“

7.51 Abchnitt 2.5 erhält folgende Fassung:

„2.5 Jahresberichte der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik

2.51 Für die Berichterstattung ist die Anleitung 1968 zugrunde zu legen.

2.52 Die Jahresberichte sind mir in zwei Ausfertigungen zuzuleiten. Hinsichtlich des Termins gilt Nr. 2.32 entsprechend.“

8. Folgende Runderlasse werden aufgehoben:

8.1 RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 8. 1954 (SMBI. NW. 2970)

8.2 RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 11. 1967 (SMBI. NW. 280)

8.3 RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 8. 1968 (SMBI. NW. 280)

8.4 RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 10. 1969 (n. v.) — III A 1—8023 —

8.5 RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 11. 1969 (n. v.) — III A 1—8023 —

8.6 RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 4. 1970 (n. v.) — III A 1—8023 (III Nr. 13/70) —

— MBI. NW. 1972 S. 1575.

299

Tägliche Meldung ausgewählter Unfallzahlen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1972 —
IV C 5 — 6201

1 Übersicht über die tägliche Unfallage

Eine gezielte Verkehrsüberwachung erfordert eine ständige, aktuelle Information über die tägliche Unfallage im Zuständigkeitsbereich. Die Auswertung der monatlichen Verkehrsunfallstatistiken wird damit wertvoll ergänzt.

2 Erstattung von TU-Meldungen

Zur Sofortinformation über die Unfallage haben die Polizeibehörden tägliche Meldungen ausgewählter Unfallzahlen (TU-Meldungen) wie folgt zu erstatten:

2.1 Die Kreispolizeibehörden und Verkehrsüberwachungsbereitschaften melden den Regierungspräsidenten täglich — auch an Sonn- und Feiertagen — spätestens bis 5 Uhr aus ihrem Zuständigkeitsbereich ausgewählte Unfallzahlen des Vortages (0—24 Uhr, soweit bis 3 Uhr des folgenden Tages bekanntgeworden) nach folgendem Muster:

a) Verkehrsunfälle mit Personenschäden dabei

b) getötete Personen davon

c) Personen, die bei alkoholbedingten Verkehrsunfällen getötet wurden

d) verletzte Personen davon

e) Personen, die bei alkoholbedingten Verkehrsunfällen verletzt wurden.

2.2 Die Regierungspräsidenten stellen die eingegangenen TU-Meldungen zu folgenden Gruppen zusammen und geben sie täglich festschriftlich bis 9 Uhr über die Nachrichten- und Führungszentrale IM NW (NFZ IM NW) an das Statistische Landesamt NW:

2.21 **Gesamt** (Nr. 2.22 bis 2.24 zusammengefaßt, unterteilt gem. Nr. 2.1 a)—e).

Die nach Nr. 2.21 zusammengestellten Unfallzahlen sind von den Regierungspräsidenten täglich ferner mündlich vorab bis 6 Uhr an die NFZ IM NW durchzugeben.

2.22 **Polizeipräsidenten, -direktoren und -ämter** unterteilt gem. Nr. 2.1 a)—e)

2.23 **Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden** unterteilt gem. Nr. 2.1 a)—e)

2.24 **Verkehrsüberwachungsbereitschaften (Autobahnen und andere autobahnähnlich ausgebauten Straßen im Zuständigkeitsbereich der PAST)** unterteilt gem. Nr. 2.1 a)—e).

2.3 Verkehrsunfälle, die der Polizei nach 3 Uhr (siehe Nr. 2.1) bekannt werden, sind der nächsten TU-Meldung zuzurechnen.

3 Aufgaben des Statistischen Landesamtes NW

Das Statistische Landesamt veranlaßt, daß die FS-Meldungen der Regierungspräsidenten an den Werktagen bei der Postausgangsstelle des Innenministeriums abgeholt werden und gibt mir die Zusammenfassung der Einzelmeldungen (Muster siehe Nr. 2.2) ferner mündlich bis 14 Uhr durch.

Das Statistische Landesamt erstellt die Schätzahlen des Berichtsmonats für den Gesamtbereich des Landes NW und für die Einzelbereiche und legt mir das Ergebnis am ersten Werktag des Folgemonats bis 14 Uhr vor.

Die täglichen Unfallzahlen und die Schätzahlen werden bei Bedarf vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW beim Statistischen Landesamt abgefragt.

4 Auswertung und Bekanntgabe von TU-Meldungen

Die Polizeibehörden werten die TU-Meldungen ihres Bereiches mit den örtlichen statistischen Unfallübersichten für verkehrspolizeiliche Maßnahmen aus.

Die Bekanntgabe und Kommentierung der ausgewählten Unfallzahlen (TU-Meldungen) für mehr als einen Polizeibereich ist ausschließlich dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW und dem Innenminister des Landes NW vorbehalten.

5 Monatsübersichten als Sofortinformation

Nach Auswertung der Schätzahlen des Statistischen Landesamtes werde ich monatlich die vorläufige Unfallentwicklung im Lande NW als Sofortinformation den Polizeibehörden festschriftlich bekanntgeben.

Mein RdErl. v. 17. 3. 1961 (n. v.) — IV C 2 68/III — (SMBI. NW. 299) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1972 S. 1577.

651

Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 9. 1972 —
8500 — 2 — III A 2

Der Finanzminister des Landes ist gesetzlich ermächtigt, Bürgschaften zur Besicherung von Krediten für Vorhaben

der Wirtschaft und freiberuflich Tätiger zu übernehmen. Mit Billigung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages gelten folgende Richtlinien:

I. Allgemeines

1. Die Bürgschaften des Landes sollen die Hergabe von Krediten zur Finanzierung volkswirtschaftlich erwünschter Vorhaben in Nordrhein-Westfalen an vertrauenswürdige Kreditnehmer ermöglichen. Gegebenenfalls können auch Kredite zur Nachfinanzierung von Investitionen und Betriebsmittelkredite sowie Kredite zur Refinanzierung, zur Umschuldung, Konsolidierung oder Sanierung verbürgt werden. Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann.
2. Der Kreditnehmer hat alle ihm zumutbaren Sicherheiten zu stellen.
3. Ein Anspruch auf Übernahme einer Landesbürgschaft besteht nicht.

II. Verfahren

1. Anträge auf Bürgschaftsübernahme sind auf vorgeschriebenem Vordruck einzureichen; ihnen sind beizufügen:
 - a) Kreditzusage unter Angabe des Kreditteils, der als bankmäßig gesichert angesehen wird,
 - b) gutachtliche Stellungnahmen der zuständigen berufsständischen Vertretungen (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern) und der Gewerkschaften,
 - c) eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, ob und ggf. in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beträge mit Fälligkeitsdaten) bestehen.
2. Die Anträge sind in 2facher Ausfertigung mit den oben angeführten Unterlagen bei der TREUARBEIT Aktiengesellschaft in Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 47 (im folgenden „Treuarbeit“ genannt), als Beauftragter des Landes einzureichen.
3. Die „Treuarbeit“ übersendet eine Antragsausfertigung sofort
 - bei Anträgen bis zu 300 000 DM Kredithöhe dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten,
 - bei Anträgen über 300 000 DM Kredithöhe dem zuständigen Fachminister.
4. Der zuständige Fachminister oder der zuständige Regierungspräsident lehnen Anträge, deren Genehmigung ihnen aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar erscheint oder bei denen offensichtlich die Voraussetzungen gemäß Ziffer I. nicht gegeben sind, von sich aus ab und benachrichtigen den Antragsteller und die „Treuarbeit“.
5. Die Übernahme der Bürgschaften wird auf Grund der von der „Treuarbeit“ vorgelegten Unterlagen durch einen Bürgschaftsausschuß entschieden. Über Anträge bis zu 300 000 DM Kredithöhe entscheidet der unter dem Vorsitz des zuständigen Regierungspräsidenten gebildete Bürgschaftsausschuß. Das Weitere wird durch Erlass geregelt.
6. Bei Anträgen über 300 000 DM Kredithöhe entscheidet der Bürgschaftsausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbürgschaftsausschuß), der sich zusammensetzt aus:
 - a) einem Vertreter des zuständigen Fachministers (als Vorsitzer) und

Anlage

- bb) einem Vertreter des Finanzministers,
- cc) einem Vertreter des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
- dd) einem Vertreter des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales,

soweit die Vertreter zu bb) bis dd) nicht in ihrer Eigenschaft als Vorsitzer an der Sitzung des Bürgschaftsausschusses teilnehmen.

Zu den Beratungen des Landesbürgschaftsausschusses muß ein Vertreter der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen mit beratender Stimme zugezogen werden. Vertreter der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster, nehmen als Berater an der Sitzung des Landesbürgschaftsausschusses teil. Vertreter des Kreditgebers, des Kreditnehmers und Sachverständige können zugezogen werden. Berater und Sachverständige können für einen Zeitraum von 5 Jahren benannt werden. Wiederholte Entsendung ist zulässig.

Der Landesbürgschaftsausschuß entscheidet über die vorgelegten Anträge mit Stimmenmehrheit. Gegen die Stimme des Vertreters des Finanzministers kann eine Bürgschaft nicht übernommen werden. Der Bürgschaftsausschuß kann die Übernahme einer Bürgschaftsverpflichtung von der Erfüllung zweckenentsprechender Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

7. Die „Treuarbeit“ bereitet die Tagesordnung der Sitzungen vor. Sie nimmt zu den Anträgen gutachtliche Stellung und legt die Beschlüsse der Ausschüsse in Niederschriften fest, die von ihr und dem jeweiligen Ausschußvorsitzenden zu unterzeichnen sind.
8. Die Entscheidungen sowie die „Allgemeinen Bestimmungen“ zu diesen Bürgschaftsrichtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung werden dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer von der „Treuarbeit“ mitgeteilt.
9. Der Kreditvertrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Bürgschaftsausschusses abzuschließen; der Besluß des Bürgschaftsausschusses wird gegenstandslos, falls einer beantragten Fristverlängerung nicht zugestimmt wird.
10. Der Kreditgeber unterrichtet die „Treuarbeit“ unverzüglich über den schriftlichen Abschluß des Kreditvertrages und übersendet ihr auf Verlangen die Vertragsunterlagen.
11. Die Zusendung der Bürgschaftserklärung erfolgt durch die „Treuarbeit“.
12. Nach Bürgschaftsübernahme kann im Interesse einer Verfahrensvereinfachung und unter Berücksichtigung der haushaltrechtlichen Vorschriften über zustimmungsbedürftige Anträge auch vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister (interministerielle Entscheidung) bzw. vom zuständigen Regierungspräsidenten oder in bestimmtem Rahmen von der „Treuarbeit“ entschieden werden.

III. Umfang der Bürgschaften/Inanspruchnahme

1. Die Bürgschaften des Landes werden als Ausfallbürgschaften übernommen. Die Höhe der Bürgschaft wird im Einzelfall vom Bürgschaftsausschuß festgesetzt. Der Bürgschaftsausschuß soll dahin wirken, daß nach Möglichkeit das Verhältnis des bankmäßig gesicherten Kreditteils zu dem landesverbürgten Kreditteil sich etwa wie 40 : 60 verhält. Für bestimmte Arten von Krediten und in Einzelfällen kann die Bürgschaft in vollem Umfang übernommen werden.
2. Die für den landesverbürgten Kredit zu bestellenen Sicherheiten dienen zur Sicherung des Gesamtkredits; eine Bestellung von Sondersicher-

- heiten für den Risikoanteil des Kreditgebers ist unzulässig. Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber oder der eingeschalteten Treuhänderbank für andere, nicht vom Land verbürgte Kredite bestellt worden sind, müssen zur Deckung des vom Lande verbürgten Kredites nach Freiwerden mit herangezogen werden.
2. Bei rechtsgeschäftlichem Übergang der landesverbürgten Kreditforderung auf einen anderen Gläubiger oder im Falle ihrer Verpfändung erlischt die Landesbürgschaft, wenn dem Übergang nicht zugestimmt wird.
 3. Kommt ein Kreditnehmer in Zahlungsschwierigkeiten, so hat der Bürgschaftsausschuß auf Antrag des Kreditgebers zu den von diesem beabsichtigten Maßnahmen Stellung zu nehmen.
 4. Sofern der Bürgschaftsausschuß beschließt, daß von Zwangsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer zunächst abgesehen werden soll, so gilt hinsichtlich der Inanspruchnahme der Landesbürgschaft der Ausfall jeweils spätestens 1 Jahr nach Eintritt der Fälligkeit der nicht bezahlten Zinsen und Tilgungsbeträge als festgestellt.
- Für bestimmte Arten von Krediten und in Einzelfällen kann diese Regelung auch angewendet werden, ohne daß es eines Beschlusses des Bürgschaftsausschusses, von Zwangsmaßnahmen abgesehen, bedarf; Ziffer 5. findet dann keine Anwendung.
5. Werden Zwangsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer durchgeführt, so gilt der Ausfall als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers auch nach Auffassung des Bürgschaftsausschusses erwiesen ist und Eingänge aus der Verwertung des Vermögens des Kreditnehmers und der bestellten Sicherheiten in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sind.
 6. Das Land behält sich vor, in Abweichung der Regelungen unter Nr. 4. und 5. im Einzelfall
 - a) auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld Abschlagszahlungen zu entrichten;
 - b) nach Maßgabe der im Kreditvertrag für den Fall ordnungsgemäßer Bedienung festgelegten Zins- und Tilgungstermine seine Bürgschaftsverpflichtung zu erfüllen.
 7. Nach eingetretenem Ausfall macht der Kreditgeber seine Ansprüche aus der Bürgschaft gegenüber dem Lande bei der „Treuarbeit“ geltend. Das Land zahlt nach Beschußfassung des Bürgschaftsausschusses den auf Grund der Landesbürgschaft zu leistenden Betrag.

IV. Verpflichtungen des Kreditgebers

1. Der Kreditgeber hat bei der Einräumung, Verwaltung, Überwachung und Abwicklung des landesverbürgten Kredites und der hierfür bestellten Sicherheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- Der Kreditgeber ist verpflichtet, den landesverbürgten Kredit und die hierfür bestellten Sicherheiten gesondert von seinen übrigen Geschäften mit dem Kreditnehmer zu verwalten; er hat insbesondere für den landesverbürgten Kredit ein gesondertes Konto zu führen.
2. Der Kreditgeber ist verpflichtet, auch die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Landesbürgschaft festgelegten Bedingungen und Auflagen zu überwachen.
 3. Der Kreditgeber hat Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, der „Treuarbeit“ unverzüglich

anzuzeigen. Der Kreditgeber unterrichtet die „Treuarbeit“ insbesondere sofort,

- a) wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den landesverbürgten Kredit länger als 3 Monate in Verzug gerät;
 - b) wenn der Kreditgeber feststellt, daß sonstige Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind;
 - c) wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - d) wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird;
 - e) wenn sonstige Umstände eintreten, durch die nach Ansicht des Kreditgebers die Rückzahlung des landesverbürgten Kredits gefährdet wird.
4. Stundungen der vereinbarten Zins- oder Tilgungszahlungen, die einen Zeitraum von 6 Monaten überschreiten, sowie Änderungen der Kreditvereinbarungen, bedürfen der Zustimmung des bürgernden Landes.
 5. Der Kreditgeber ist auf Verlangen des Landes verpflichtet, sein vertragliches Kündigungsrecht auszuüben.
- Die für den landesverbürgten Kredit bestellten Sicherheiten sind vom Kreditgeber nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers mit der erforderlichen Sorgfalt zu verwerten.
6. Nach Befriedigung durch das Land ist der Kreditgeber verpflichtet, die Rechte — einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten — auf das Land zu übertragen, soweit sie nicht gem. § 774 BGB kraft Gesetzes auf dieses übergehen. Die auf das Land übergegangenen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten sind vom Kreditgeber oder der Treuhänderbank treuhänderisch für das Land ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen in angemessener Höhe, zu verwahren und zu verwalten. Gehen Beträge, insbesondere aus der Verwertung von Sicherheiten auf Kreditforderungen ein, für die das Land bereits aufgrund der Landesbürgschaft Zahlung geleistet hat, so überweist der Kreditgeber bzw. die Treuhänderbank unverzüglich diese Eingänge an die „Treuarbeit“. Bei Zahlung später als eine Woche nach Eingang der Erlöse zahlt der Kreditgeber bzw. die Treuhänderbank Zinsen in Höhe des für den Kredit vereinbarten Zinssatzes vom achten Tage nach dem Eingang der Beträge bis zum Tage der Zahlung an die „Treuarbeit“.

V. Prüfungs- und Auskunftsrecht

1. Der Finanzminister und der zuständige Fachminister oder der zuständige Regierungspräsident sind berechtigt, beim Kreditgeber, bei der Treuhänderbank und beim Kreditnehmer — beim Kreditgeber und bei der Treuhänderbank jedoch nur hinsichtlich der den landesverbürgten Kredit betreffenden Unterlagen — jederzeit eine Prüfung nach § 39 (3) LHO vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Das gleiche Recht besteht für den Landesrechnungshof.
2. Kreditnehmer, Kreditgeber und Treuhänderbank haben den unter Nr. 1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen.
3. Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der mit den Kosten den Kreditnehmer belästen kann. Es ist darauf zu achten, daß die Kosten niedrig gehalten werden und dem Kreditnehmer vermeidbare Kosten erspart bleiben.

VI. Kosten der Bürgschaftsübernahme

- Der „Treuarbeit“ steht eine einmalige Antragsgebühr zu, die vom Antragsteller mit Einreichung des Antrages zu entrichten ist. Der Anspruch der „Treuarbeit“ besteht auch im Falle der Ablehnung des Antrages.

Diese Antragsgebühr beträgt:

bei einer Antragshöhe
unter 10 000,— DM = 75,— DM
bei einer Antragshöhe
ab 10 000,— DM = 100,— DM
bei einer Antragshöhe
ab 50 000,— DM = 150,— DM
bei einer Antragshöhe
ab 100 000,— DM = 200,— DM
bei einer Antragshöhe
ab 500 000,— DM = 300,— DM
bei einer Antragshöhe
ab 1 000 000,— DM = 400,— DM
bei einer Antragshöhe
ab 2 000 000,— DM = 500,— DM

- Ferner erhält die „Treuarbeit“ für ihre Verwaltungs- und Überwachungsmaßnahmen vom Kreditgeber ein Entgelt von 2 v. T. des Kreditbetrages bzw. des verbliebenen Kreditbetrages für jedes angefangene Kalenderjahr der Laufzeit der Landesbürgschaft. Das erste Entgelt ist bei Abschluß des Kreditvertrages fällig; die späteren Entgelte sind bis 10. Januar eines jeden neuen Kalenderjahres zu entrichten.
- Die Erhebung eines Bürgschaftsentgeltes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt vorbehalten.
- Die unter 2. und 3. genannten Entgelte kann der Kreditgeber dem Kreditnehmer weiterbelasten.

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im MBl. NW. in Kraft und ersetzen die „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe“, RdErl. v. 7. 10. 1950 (SMBI. NW. 651).

- Der unter Ihrem Vorsitz gebildete Bürgschaftsausschuß setzt sich zusammen aus:
 - einem Vertreter Ihrer Behörde und
 - einem Vertreter der Ländeszentralbank in Nordrhein-Westfalen und
 - einem Vertreter einer Industrie- und Handelskammer in Nordrhein-Westfalen, soweit über Anträge von Firmen der gewerblichen Industrie und des gewerblichen Handels (einschließlich des Ernährungssektors) sowie des Verkehrs und über Anträge der freien Berufe entschieden wird,
oder
einem Vertreter einer Handwerkskammer in Nordrhein-Westfalen, soweit über Anträge des Handwerks (einschließlich des Ernährungssektors) entschieden wird,
oder
einem Vertreter einer Landwirtschaftskammer in Nordrhein-Westfalen, soweit über Anträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben entschieden wird,
 - je einem Vertreter der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster.
- Bei Anträgen von Vertriebenen und Flüchtlingen stellt der Vorsitzer bis zur Sitzung das Einvernehmen mit dem Dezernat 55 — Bezirksvertriebenenamt — her.
- Die Beschlüsse des Bürgschaftsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Gegen die Stimme des Vertreters des Regierungspräsidenten kann ein Beschuß nicht gefaßt werden.
- Der zuständige Fachminister sowie der Finanzminister sind jederzeit berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen des Bürgschaftsausschusses zu entsenden. Aus diesem Grunde sind die beteiligten Fachminister und der Finanzminister über die Termine der Sitzungen unter Beifügung der Sitzungsunterlagen durch die „Treuarbeit“ rechtzeitig zu unterrichten.
- Diese Durchführungsbestimmungen gelten auch für die Übernahme von Bürgschaften zu Krediten aus zentralgesteuerten Programmen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

— MBl. NW. 1972 S. 1577.

7130

Anlage

Düsseldorf, den 1. September 1972

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Betrifft: Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen zu Krediten bis zu 300 000,— DM für die Wirtschaft und die freien Berufe.

In den beiliegenden Bürgschaftsrichtlinien ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Landesbürgschaften übernommen werden können. Hierin ist vorgesehen, daß über Anträge auf Bürgschaftsübernahme in einer Kredithöhe bis zu 300 000,— DM von dem unter dem Vorsitz des zuständigen Regierungspräsidenten gebildeten Bürgschaftsausschuß entschieden wird.

Für das Verfahren dieses Bürgschaftsausschusses werden in Ergänzung der Richtlinien von mir im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

Gesetz
zur Änderung der Gewerbeordnung
und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches
vom 22. Dezember 1959
(BGBl. I S. 781)

Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — III B 4 — 8843.2 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III/A 4 — 46 — 00 — v. 25. 8. 1972

Der Gem. RdErl. v. 18. 6. 1964 (SMBI. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

- In Nr. 1 Abschnitt A. wird in Buchst. n) der Punkt gestrichen. Nach einem Komma wird folgender Buchst. o) eingefügt:
„o) Institut für Lebensmittel-, Wasser- und Luftuntersuchungen, 5 Köln 1, Eifelwall 7.“
- In Nr. 1 Abschnitt B. wird in Buchst. g) der Punkt gestrichen. Nach einem Komma werden folgende Buchst. h), i) und k) eingefügt:
„h) Agrikulturchemisches Institut Dr. Helmut Berge in Heiligenhaus, Am Vogelsang 14,
i) Institut für Schalltechnik, Raumakustik, Wärmeschutz Dr.-Ing. Rolf Klapdor in Düsseldorf, Kalckumer Straße 173,

- k) Eugen Bauer, Institut für Bauakustik, Raumakustik und Wärmeschutz; Lärmbekämpfung und Schallschutz in Dortmund, Baeumerstraße 19."
3. Nr. 1 Abschnitt B. Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Technischen Überwachungs-Vereine (Buchst. c), das Agrikulturchemische Institut Dr. Helmut Berge (Buchst. h), das Institut für Schalttechnik, Raumakustik, Wärmeschutz Dr.-Ing. Rolf Klapdor (Buchst. i) und Eugen Bauer, Institut für Bauakustik, Raumakustik und Wärmeschutz; Lärmbekämpfung und Schallschutz (Buchst. k) kommen nur für die Durchführung von Geräuscmessungen in Betracht.

— MBl. NW. 1972 S. 1580.

772

**Gewährung von Finanzierungshilfen
für wasserwirtschaftliche Maßnahmen
Anerkennung von Vergütungssätzen für
Ingenieurleistungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 8. 1972 — III C 4 — 5021 — 6799

Mit RdErl. v. 16. 2. 1971 (MBI. NW. S. 586/SMBI. NW. 772) wurde anstelle der „Vertragsbestimmungen und der Gebührenordnung der Ingenieure“ (GOI 1937) ein von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) neu erarbeitetes einheitliches Ingenieurvertragsmuster nebst Hinweisen für den Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung eingeführt. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Wasser- und Bodenverbänden einschließlich der sondergesetzlichen Wasserverbände wurde empfohlen, auch ihrerseits das Vertragsmuster und die Hinweise den Verträgen zur Vergabe von Ingenieurleistungen zu grunde zu legen.

Mit Rücksicht hierauf bitte ich, ab sofort in allen Fällen, in denen Ingenieurleistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft mit öffentlichen Mitteln entsprechend meinen „Richtlinien vom 27. Juni 1962 für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen“ (RdErl. v. 27. 6. 1962 — SMBI. 772 —) gefördert werden sollen, bei der Ermittlung der bezuschussungsfähigen Aufwendungen so zu verfahren, als sei eine Vergabe einschließlich Vergütung nach Maßgabe des für den Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung eingeführten Ingenieurvertragsmusters mit den dazu ergangenen Hinweisen erfolgt. In keinem Fall darf jedoch von einem höheren Sitz als der tatsächlich vereinbarten Vergütung ausgegangen werden.

Nach den zu dem Ingenieurvertragsmuster ergangenen Hinweisen sollen Ingenieurleistungen als technisch-geistige Leistungen — abgesehen von Sonderfällen (Ideenwettbewerb) — nicht im förmlichen Verfahren der öffentlichen Ausschreibung, etwa der VOB entsprechend, vergeben werden. Da andererseits die Grundsätze des Wettbewerbs beachtet werden sollen, sind die Entgelte für Ingenieurleistungen in der Regel als das Ergebnis einer Wertung vergleichbarer Angebote — Preisangaben — zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Voraussetzung für die Vergleichbarkeit von Angeboten ist eine nach Art und Umfang eindeutige Beschreibung der geforderten Ingenieurleistung.

Nicht immer wird eine solche eindeutige und umfassende Beschreibung von wasserwirtschaftlichen Aufgaben aufgrund der vielgestaltigen Möglichkeiten bei ihrer Durchführung gegeben sein. Vielmehr wird es vielfach von den spezielleren Erfahrungen des Ingenieurs abhängen, den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Kurzsichtige billige Lösungen sind nur zu oft mit Unzulänglichkeiten behaftet, deren nachträgliche Behebung weitere vermeidbare Kosten verursacht.

In Übereinstimmung mit den Haushaltungsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit muß die jeweils technisch beste und wirtschaftlichste Lösung angestrebt werden. Eine diesen Anforderungen genügende optimale Planung bzw. Leistung verlangt eine entsprechende Durch-

arbeitung der gestellten Aufgabe und wird vom Billigstbietenden oft nicht erwartet werden können.

Bei der Vergabe von Ingenieurleistungen auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden sollen, bitte ich dafür Sorge zu tragen, daß derartige Arbeiten nur fachkundigen und leistungsfähigen Ingenieuren übertragen werden, wobei gleichzeitig eine Streuung der Aufträge im Rahmen des Möglichen anzustreben ist. Dabei sind die zu vereinbarenden Entgelte nach den in den „Hinweisen“ für die Vergabe als Anhalt dienenden Vergütungssätzen auszurichten. Angemessene Abweichungen nach oben und unten sind unter Wertung des Schwierigkeitsgrades des Auftrages anzuerkennen bzw. zu berücksichtigen. Gleichzeitig bin ich in Anlehnung an die bisherige Regelung damit einverstanden, daß die entsprechend Ziffer 4.25 der „Hinweise“ als angemessen angesehene Vergütung für die örtliche Bauleitung nicht weniger als 2 v. H. der Herstellungssumme beträgt.

Sofern Planungen, Bauleitungen und Oberbauleitungen durch Behörden oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (entsprechend Ziffer 2.11 meiner „Richtlinien vom 27. Juni 1962 für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen“) durchgeführt werden, bitte ich hierfür 70 v. H. der sich nach den „Hinweisen für die Vergabe von Ingenieurleistungen“ ergebenen Vergütungssätze als zuwendungsfähig anzuerkennen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

— MBl. NW. 1972 S. 1581.

79030

**Zusammenarbeit
der Forstbehörden mit dem Forsteinrichtungsaamt
bei der Forsteinrichtung im
Körperschafts- und Privatwald**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 8. 1972 — IV A 2 30—10—00.00

- 1 Für die Forsteinrichtungsarbeiten (Betriebspläne, Betriebsgutachten, Standortskartierungen) im Körperschafts- und Privatwald, deren Durchführung das Forsteinrichtungsaamt des Landes Nordrhein-Westfalen übernimmt, schließen die unteren Forstbehörden gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 4 Landesforstgesetz die Verträge mit den Waldbesitzern ab. T.
- 2 Die unteren Forstbehörden legen bis zum 1. 10. eines jeden Jahres der zuständigen höheren Forstbehörde die Forsteinrichtungsanträge der Waldbesitzer nach Dringlichkeit geordnet vor. Diese Anträge müssen Angaben über die Größe des Waldbesitzes, den Sichttag der abgelaufenen, bzw. ablaufenden Forsteinrichtung sowie über wichtige Besonderheiten enthalten.
- 3 Die höheren Forstbehörden entscheiden aus überörtlicher Sicht über die Dringlichkeit und Weitergabe der Anträge an das Forsteinrichtungsaamt. Nicht weitergeleitete Anträge werden den Waldbesitzern über die unteren Forstbehörden zurückgegeben mit dem Hinweis, wann dem Antrag voraussichtlich stattgegeben werden kann.
- 4 Das Forsteinrichtungsaamt stellt an Hand der von den höheren Forstbehörden vorgelegten Anträge das Arbeitsprogramm gemäß Nummer 1.1 meines RdErl. v. 30. 11. 1970 (n. v.) — IV A 2 30—10 — auf und setzt die höheren Forstbehörden, die unteren Forstbehörden und die Leiter der Forsteinrichtungsbezirke davon in Kenntnis, mit welchen Waldbesitzern ein Vertrag abgeschlossen werden kann.
- 5 Die unteren Forstbehörden vereinbaren daraufhin im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der Forsteinrichtungsbezirke die Termine für die Vertragsab-

schlüsse mit den Waldbesitzern. Die zuständige höhere Forstbehörde ist von den Terminen in Kenntnis zu setzen. Die Verträge sollen erst abgeschlossen werden, wenn die Aufnahme der Arbeiten durch den Forst einrichter bald darauf erfolgen kann.

6. Bei Forsteinrichtungsarbeiten im kleinen Körperschafts- und Privatwald ist aus Gründen einer Verwaltungs vereinfachung an Stelle der Grundlagen- und der Schlußverhandlung nur eine Verhandlung durchzuführen. Der Vorsitz in dieser Verhandlung kann auf den Leiter des Forsteinrichtungsbezirkes übertragen werden.
Im übrigen sind die Nummer 1.3 und 1.4 meines RdErl. v. 30. 11. 1970 (n. v.) — IV A 2 30—10 — anzuwenden.
7. Die höhere Forstbehörde hat sich von Zeit zu Zeit vom Leiter des jeweiligen Forsteinrichtungsbezirkes über den Stand der laufenden Forsteinrichtungsarbeiten unterrichten zu lassen. Sich hierbei ergebende Beanstandungen sind dem Leiter des Forsteinrichtungs amtes von der höheren Forstbehörde mitzuteilen.

— MBl. NW. 1972 S. 1581.

79037

**Vorschrift zur Sicherung des Waldes
gegen Schadorganismen und Krankheiten
(WaSi 70)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 8. 1972 — IV A 2 37—00—00.00

Mein RdErl. v. 10. 2. 1970 (SMBL. NW. 79037) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.13 ist dem Wort „Anlage“ am Rande und im Text eine „1“ hinzuzusetzen.
2. In Nummer 2.21 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:
„Für die Durchführung biologischer Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sowie den Einsatz von Großgeräten ist die Zustimmung der höheren Forstbehörde erforderlich; sie ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Pflanzenschutzamt zu erteilen. Für den Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bedarf es der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“
3. In Nummer 2.23 wird folgender Absatz angefügt:
„Der zum 10. 11. eines jeden Jahres zu erstellende Bericht ist durch eine Übersicht über den Einsatz chemischer Unkrautbekämpfungsmittel nach dem Muster der Anlage 2 zu ergänzen.“
4. Auf der Anlage zu Nummer 2.13 ist dem Wort „Anlage“ eine „1“ hinzuzusetzen.
5. Hinter Anlage 1 ist Anlage 2 anzufügen.

Anlage 2

Übersicht über den Einsatz
chemischer Unkrautbekämpfungsmittel 19.....

Einsatz	Baumarken L = Laubh. N = Nadelh.	Kv = Kultur- vorbereitg. Kpl = Kultur- pflege N = Naturvertr.	chemisches Mittel			Fläche ha m	warm durch- geführt?	Wirkung 2 = gut 4 = ausreichend 6 = ungenüg.	Neben- wirkungen?
			kg Liter	ha	kg Liter				
1	2	3	4	5	6	7	8		
1 gegen Gräser									
2 Gräser und Unkräuter									
3 Breitblättrige Unkräuter									
4 Adlerfarn									
5 Beesträucher, Unhölzer									
6 zur chem. Jäuterung									
7 auf Nichtholzboden									
8 an Wegen, Gräben									

den

(Unterschrift)

8300

**Zuständigkeit
für die Gewährung von Zahnersatz
und für die Erstattung von Kosten einer
selbst durchgeführten Heil- oder Krankenbehandlung
(§ 10 Abs. 6, § 14 Abs. 1 und 5 BVG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 8. 1972 — II B 2 — 4111 (4080) — (18/72)

Meinen RdErl. v. 25. 4. 1966 (SMBI. NW. 8300) hebe ich
hiermit auf.

— MBl. NW. 1972 S. 1584.

stens im gleichen Umfang wie im Jahre 1972 zu beziehen. Darüber hinaus darf die im Jahre 1972 kontrahierte Menge oder Fläche nicht unter derjenigen des Jahres 1971 liegen. Die zur Produktion von Obstkonserven benötigten Mengen an Rohware im Jahre 1972 sind mindestens im gleichen Umfang wie im Jahre 1971 zu beziehen, falls die Ernte im Jahre 1972 erheblich geringer ausfällt als die im Jahre 1971.

Maßgebend für die Höhe der im Einzelfall zu gewährenden Beihilfe ist der Wert der am 31. Oktober 1971 beim Antragsberechtigten aus der Herstellung der im Jahre 1971 vorhandenen unverkauften Bestände an Obst- und Gemüsekonserven. Die Höhe der Beihilfe wird nach Ablauf der allgemeinen Antragsfrist vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt. Der Wert der Bestände an Obst- und Gemüsekonserven wird errechnet, indem jede zu berücksichtigende 1/1 Einheit (durchschnittliches Einfüllgewicht bei Dosen 850 ml und bei Gläsern 720 ml) pauschal mit 1,10 DM bewertet wird.

In Nordrhein-Westfalen wurde das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Tannenstraße 24, mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt. Beihilfen können nur auf schriftlichen Antrag, der dem Landesamt für Ernährungswirtschaft zu übersenden ist, bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht grundsätzlich nicht. Die Antragsfrist läuft am 20. 10. 1972 ab (Ausschlußfrist). T.

— MBl. NW. 1972 S. 1584.

**II.
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei
Türkisches Generalkonsulat, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 31. 8. 1972 — I B 5 — 451 — 18/67

Das Türkische Generalkonsulat in Köln hat ab heute die folgende Anschrift und Telefonnummern:

5 Köln I, Sachsenring 14
Tel.: 31 70 51 — 54

— MBl. NW. 1972 S. 1584.

Innenminister

**Durchführung
des Bundeszentralregistergesetzes
Abrechnungsverfahren
für die Gebühr für die Führungszeugnisse**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 8. 1972 —
I C 3/13 — 42.50

Nach Mitteilung der Bundeskasse Karlsruhe ist die Ablieferung der Gebührenanteile für Führungszeugnisse in vielen Fällen erst im Monat Juli erfolgt. Darüber hinaus hat eine Reihe von Meldebehörden — offenbar in irriger Auslegung des § 2 der 3. BZRVwV — nur ein Fünftel der Gebühr von 5,— DM, d. h. 1,— DM, oder gar nur ein Fünftel des den Meldebehörden nicht zustehenden Teilbetrags von 3,— DM, d. h. 0,60 DM, an die Bundeskasse abgeführt.

T. Ich weise nochmals darauf hin, daß am 1. Juni und am 1. Dezember jeden Jahres jeweils drei Fünftel der in dem vorangegangenen Halbjahr entgegengenommenen Gebühren für Führungszeugnisse an die Bundeskasse Karlsruhe abzuführen sind (vgl. meinen RdErl. v. 9. 5. 1972 — MBl. NW. S. 1048 —). Die Verteilung dieser Beträge gemäß § 2 der 3. BZRVwV ist Sache der Bundeskasse.

— MBl. NW. 1972 S. 1584.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Gewährung von Beihilfen
an die Verarbeiter bestimmter Nahrungskonserven
von Obst und Gemüse**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 8. 1972 — II B 3 — 2310.14 — 3209

Zur Förderung des Vertragsanbaues von Gemüse und zur Steigerung des Obstabsatzes an die Konservenindustrie hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Haushaltsjahr 1972 Förderungsmittel bereitgestellt.

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, daß sich der Antragsberechtigte schriftlich verpflichtet, aus einheimischer Erzeugung die zur Produktion von Gemüsekonserven benötigten Mengen an Rohware im Jahre 1973 über Anbau- und/oder Lieferverträge minde-

Personalveränderungen

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat G. Pitz zum Ministerialdirigenten

die Ministerialräte

H. Coerdt

F. Hohns

R. Rosemeyer

zu Leitenden Ministerialräten

die Regierungsdirektoren

Dr. K.-M. Oberthür

Dr. W. Reichling

G. Scheiermann

Bergdirektor

G. Bilk

zu Ministerialräten

die Oberregierungsräte

Dr. K. Goede

W. Kno

J. Springob

H. Wigge

Landgerichtsrat

H. Friedrichs

zu Regierungsdirektoren

Regierungsbaurat W. Georg zum Oberregierungsbaurat

Regierungsrat z. A. Dr. H. Lose zum Regierungsrat.

Es sind versetzt worden:

Leitender Regierungsdirektor Dr. H.-D. Seiffert von der Bezirksregierung Trier an das Ministerium unter gleichzeitiger Ernennung zum Ministerialrat

Regierungsbaurat H. Prohaska vom Landschaftsverband Rheinland an das Ministerium

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Dr. G. Paschke
Leitender Ministerialrat H. Weber
Ministerialrat K. Moos

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

die Regierungsdirektoren
Dr. E. Rumburg
Dr.-Ing. W. Westhoff
zu Leitenden Regierungsdirektoren

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

Bergvermessungsdirektor Dr.-Ing. H. Scharf zum Leitenden Bergvermessungsdirektor
Bergrat K. Voits zum Oberbergrat

die Regierungsräte
W. Pittack
J. Stute

zu Oberregierungsräten
die Regierungsräte z. A.
Dr. J. Fahland
C. L. Kruse
zu Regierungsräten

Regierungspräsident Düsseldorf

Oberregierungs- und -baurat G. Schur zum Regierungsbaudirektor

Regierungspräsident Münster

Reg.-Bauassessor R. Jäger zum Regierungs- und -baurat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

Leitender Bergvermessungsdirektor H. Eickelkamp
Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund
Leitender Regierungsdirektor Dr. F. Kuhn

— MBl. NW. 1972 S. 1584.

Geologieassessor B. Jäger

die Geologieräte z. A.
Dr. O. Burghardt
Dr. H.-J. Dubber
Dr. M. Koch
Dr. F. Schneider
zu Geologieräten

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt:

Regierungsdirektor W. Beule zum Ministerialrat.

— MBl. NW. 1972 S. 1585.



Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.